

Satzung über die Herausgabe des Hohenstein-Ernstthaler Amtsblattes

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in seiner 10. ordentlichen, öffentlichen Sitzung am 26.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die offizielle Bezeichnung des Amtsblattes lautet:

„Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal - Mit Ortsteil Wüstenbrand“.

Das Amtsblatt umfasst in der Regel 32 A4-Seiten, bei Bedarf kann die Seitenanzahl geändert werden.

In besonders dringenden Fällen können Sonderamtsblätter veröffentlicht werden.

§ 2 Inhalt

Das Amtsblatt ist ein amtliches Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Hohenstein- Ernstthal, das im Wesentlichen öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und Verordnungen oder sonstige amtliche Mitteilungen beinhaltet. Außerdem werden in das Amtsblatt aufgenommen:

1. Berichte über Sitzungen des Stadtrates, Ortschaftsrates und der Ausschüsse
2. Mitteilungen der Fachämter der Stadtverwaltung
3. Mitteilungen öffentlicher Behörden und Institutionen
4. Berichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften
5. Berichte von Schulen, Kinderhorten, Kindertagesstätten
6. Veranstaltungshinweise von öffentlichen Einrichtungen und Vereinen
7. Bereitschaftsdienste der Ärzte und Apotheken
8. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse

Des Weiteren beinhaltet das Hohenstein-Ernstthaler Amtsblatt die „Info Wüstenbrand“. Diese besteht aus maximal 4 Informationsseiten, die sich dem Ortsteil Wüstenbrand widmen.

Die Informationsseiten befinden sich in der Regel im Mittelteil ab Seite 17. Die oben genannten Beiträge sind bei der Stadtverwaltung Hohenstein- Ernstthal, Hauptamt, einzureichen.

Die Veröffentlichung erfolgt kostenlos nach redaktioneller Bearbeitung. Die Entscheidung über eine Veröffentlichung trifft der Oberbürgermeister. Die Veröffentlichung der Texte erfolgt entsprechend der Platzverfügbarkeit.

§ 3 Nichtveröffentlichungen

Im Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal werden nicht veröffentlicht:

1. Anonyme Schriftsätze
2. Veranstaltungshinweise von Parteien sowie Berichte von diesen Veranstaltungen
3. Wahlwerbung
4. Tages- und parteipolitische Beiträge
5. Leserbriefe
6. Beiträge, die
 - direkt oder indirekt die Ehre einzelner Personen oder Personengruppen angreifen,
 - gegen die guten Sitten und Interessen der Stadt verstoßen,
 - gegen gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften verstoßen,
 - Gewalt verherrlichen oder menschenverachtend sind.

§ 4 Anzeigenschaltung

Im Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal werden kostenpflichtige Werbeanzeigen veröffentlicht. Die Werbeanzeigen werden durch die jeweilige Firma entgegengenommen, mit der die Stadt Hohenstein-Ernstthal einen Vertrag über Erstellung, Anzeigen und Verteilung des Amtsblattes geschlossen hat.

Das Verhältnis von Informationsseiten und Werbeanzeigen beläuft sich bei 32 Seiten auf mind. 80 % Text und max. 20 % Anzeigen.

Die Werbeerträge dienen ausschließlich zur Finanzierung der Verlagskosten.

§ 5 Erscheinungsweise

Das Amtsblatt erscheint einmal im Monat, jeweils am ersten Montag des Monats.

Das Erscheinungsdatum, die laufende Nummer sowie der Jahrgang sind auf der Titelseite ersichtlich.

Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 9.300 Stück hergestellt und an alle Haushalte im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal einschließlich Ortsteil Wüstenbrand kostenlos verteilt.

Für die Verteilung des Amtsblattes ist die in § 4 genannte Firma zuständig; sie kann sich Dritter bedienen.

Nach Veröffentlichung der Druckausgabe wird das Amtsblatt Hohenstein- Ernstthal auf der Internetseite www.hohenstein-ernstthal.de eingestellt.

§ 6 Bezug des Amtsblattes

Das Amtsblatt kann durch Firmen und nicht Ortsansässige gegen eine Gebühr in Höhe von 1,50 Euro im Monat zuzüglich Portokosten bezogen werden.

Be- und Abbestellungen erfolgen bei der Stadtverwaltung, Hauptamt.

§ 7 Impressum

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal enthält folgendes Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal
Altmarkt 41, 09337 Hohenstein-Ernstthal
Tel.: 03723 402-0, Fax: 03723 402-109

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Oberbürgermeister
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: jeweiliger Auftraggeber / Verfasser
Redaktion: Hauptamt
Verlag, Satz, Anzeigen: jeweiliger Auftragnehmer
Druck: jeweiliger Auftragnehmer
Vertrieb: jeweiliger Auftragnehmer

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herausgabe des Hohenstein-Ernstthaler Amtsblattes vom 16.11.2010 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 27.05.2015

K l u g e

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.